



Bingen, 16. November 2011

Rechtliche Herausforderungen der Werbemittelbranche

Jahreshauptversammlung des Bundesverbands der Werbeartikel-Lieferanten

Dr. Arun Kapoor, Rechtsanwalt

ALICANTE
BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU
NOERR.COM

Noerr

Rechtliche Herausforderungen einer Branche... 

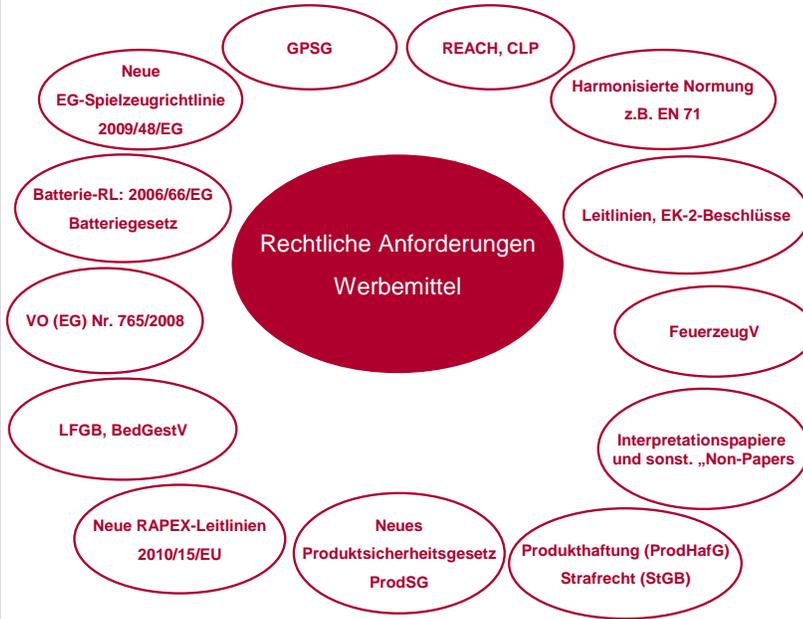


Rechtliche Anforderungen Werbemittel

Noerr

2

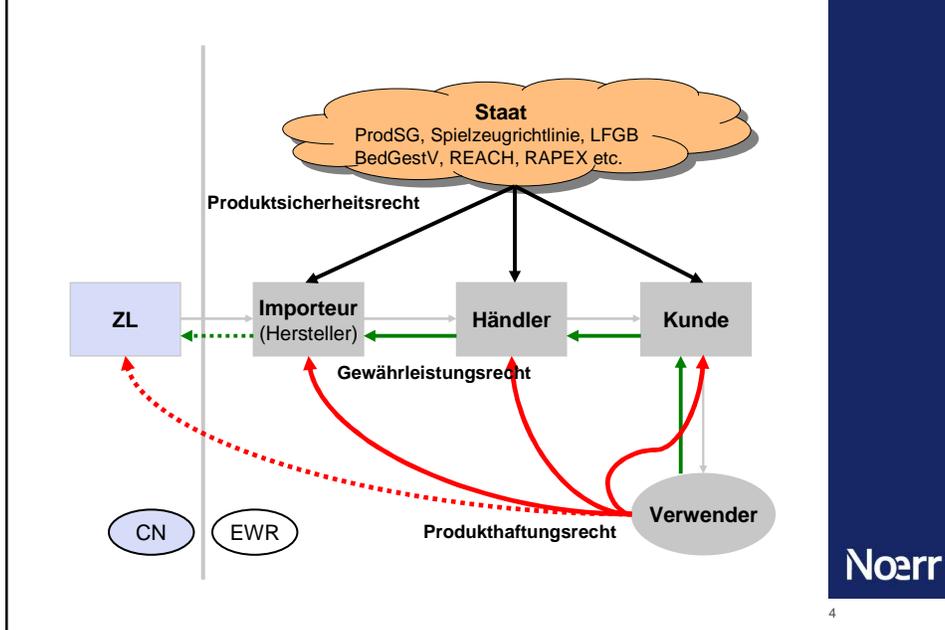
Rechtliche Herausforderungen einer Branche...



Noerr

3

Rechtspflichten in der Lieferkette...



Noerr

4

Die sog. „Wirtschaftsakteure“ gem. § 2 ProdSG

■ Hersteller

- Jede Person, die ein Produkt herstellt oder herstellen oder entwickeln lässt und die dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.
- Jede Person, die geschäftsmäßig ihren Namen, ihre Marke oder eine anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt.
- jeder Person, die ein Produkt wiederaufarbeitet oder Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt

■ Einführer

- Jede im EWR ansässige Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat in den Verkehr bringt.

■ Händler

- Jede Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers

Noerr

5

Der Begriff des Inverkehrbringens gem. § 2 ProdSG

■ Inverkehrbringen

- Erstmaliges Bereitstellen eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt.
- Die Einfuhr in den EWR steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

■ Bereitstellen auf dem Markt

- Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Noerr

6

Rechtspflichten bei allgemeinen Verbraucherprodukten (GPSG → ProdSG)

■ Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen (Hersteller)

- Produkt muss sicher sein (§ 3 Abs. 2 ProdSG)

■ Beim Inverkehrbringen zusätzlich (Hersteller, Importeur)

- Produktinformationen (Warnhinweise) (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG)
- Herstellerangaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG)
- Identifikationskennzeichnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ProdSG)
- Rückrufmanagement (§ 6 Abs. 2 ProdSG)

■ Nach dem Inverkehrbringen zusätzlich (Hersteller, Importeur)

- Stichproben (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ProdSG)
- Beschwerdemanagement (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 ProdSG)
- Unterrichtung des Handels (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 ProdSG)

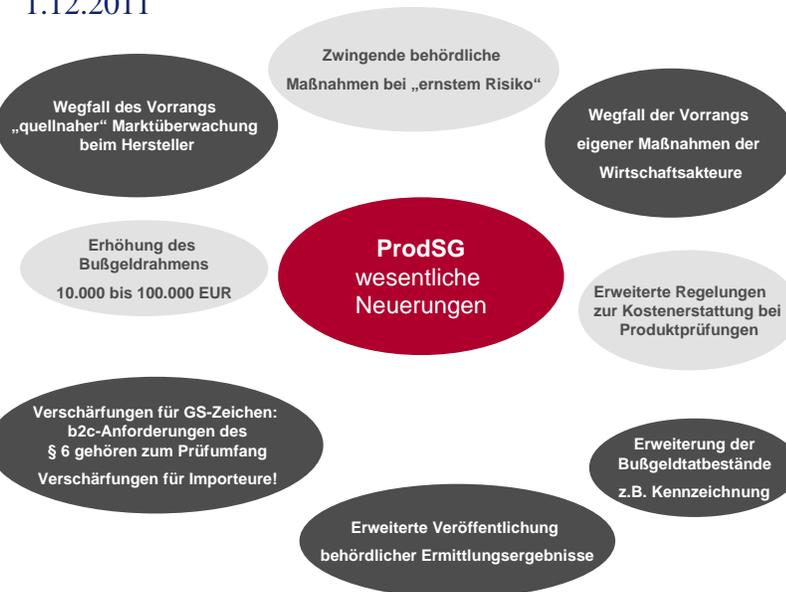
■ „Selbstanschwärzung“ bei Behörden (Hersteller, Importeur, Händler)

- Hersteller, Importeur (§ 6 Abs. 4 ProdSG)
- Händler (§ 6 Abs. 5 ProdSG)

Noerr

7

Wesentliche Änderungen durch das neue „ProdSG“ ab 1.12.2011



Noerr

8

Alles Spielzeug, oder was?

Anwendungsbereich der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

- Alle Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Konsequenzen der Klassifizierung als Spielzeug

- **Produkt fällt unter die EG-Spielzeugrichtlinie (Spielzeug)**
 - Konstruktive Sicherheit auch im Rahmen vorhersehbarer Fehlanwendung (z.B. durch Beachtung der Vorgaben der EN 71-1)
- **Produkt fällt unter die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie**
 - Möglichkeit der Instruktion zur Vermeidung von Gefahren durch vorhersehbare Fehlanwendung

Noerr

9

Die neuen Pflichten des Händlers von Spielzeug (Art. 7 EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG)

- Die Gewährleistung des sicheren **Transports** und der sicheren **Lagerung**
- **Aufdecken der Lieferkette** auf begründetes Verlangen der Behörden
- **Kooperation mit der Marktüberwachung** im Beanstandungsfall.
- Verwendung **gebührender Sorgfalt** darauf, dass das Produkt den Anforderungen der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG entspricht
- **Prüfung** CE-Kennzeichnung und Begleitunterlagen (Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen etc.)
- Die **Prüfung** der v. Hersteller/Einführer vorgenommenen Kennzeichnung
- Die **Prüfung** der Rückverfolgbarkeit des Produkts
- [...]

Noerr

10

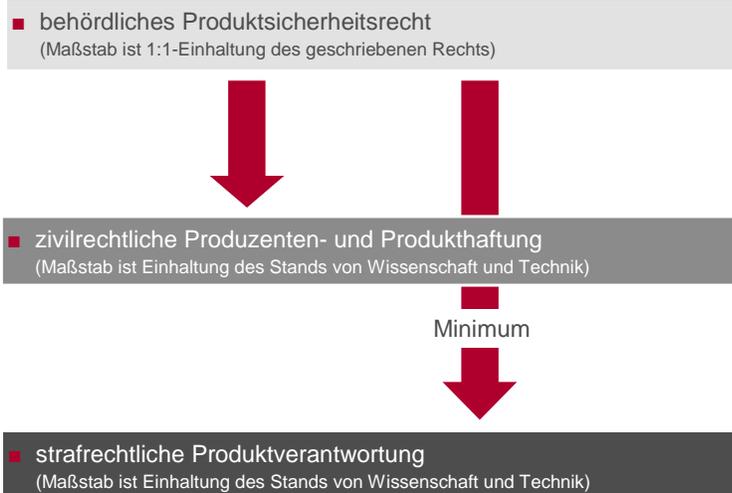
Besonderheiten bei Warnhinweisen für Spielzeug

- Warnhinweise müssen exakt dem von der Richtlinie vorgegebenen Wortlaut entsprechen (Art. 11 Abs. 1).
- Warnhinweise müssen mit dem Wort „Achtung“ eingeleitet werden (auch bei Verwendung eines Piktogramms!).
- Warnhinweise müssen auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung und, falls erforderlich auf der beigefügten Gebrauchsanweisung angebracht werden
- Warnhinweise, die für die Kaufentscheidung maßgeblich sind, müssen äußerlich sichtbar angebracht werden
- Besonderheiten beim Online-Vertrieb zu beachten (ggf. gesonderte und vergrößerte Abbildung)
- Warnhinweise (nur) auf Thekenpräsentationsverpackungen unzulässig!

Noerr

11

Verhältnis öffentlich-rechtliches Produktsicherheitsrecht und strafrechtliche Produktverantwortung



Noerr

12

Strafrechtliche Produktverantwortung

■ In Betracht kommende Straftatbestände

- Fahrlässige Tötung, § 222 StGB
- Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB
- Vorsätzliche Tötung (Totschlag), § 212 StGB
- Vorsätzliche Körperverletzung, § 223 StGB
- Vorsätzlich gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB
- Vorsätzliche schwere Körperverletzung, § 226 StGB
- Vergiftung, § 314 StGB
- ...

Noerr

13

Strafrechtliche Verantwortung für fehlerhafte Produkte

■ Strafrechtliche Verantwortung für aktives Handeln (Begehungsdelikte)

- Voraussetzung ist die Herbeiführung des Verletzungserfolges (Tötung oder Verletzung eines Menschen) durch aktives Handeln (z.B. fehlerhafte Konstruktion, Fortführung des Produktvertriebs)

■ Strafrechtliche Verantwortung für pflichtwidriges Unterlassen (Unterlassungsdelikte)

- Voraussetzung ist eine sog. Garantenpflicht
- Der Inverkehrbringer hat eine Garantenpflicht so bald er weiß oder wissen könnte, dass von seinem Produkt eine Gefahr ausgeht
- Er ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er eine gebotene Gefahrenabwendungsmaßnahme unterlässt

Noerr

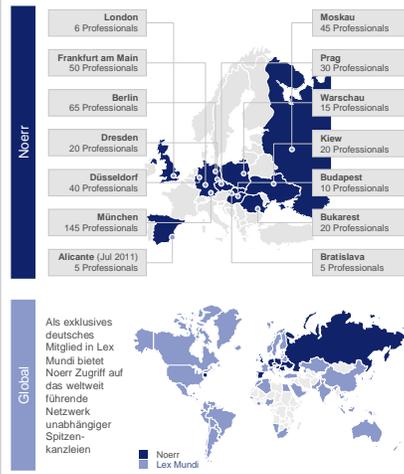
14

Noerr ist eine interdisziplinäre wirtschaftsberatende Kanzlei mit 60-jähriger Erfahrung

Erfolgreiche Branchenfokussierung, kombiniert mit Full-Service-Angebot

- ▶ **Erstklassig/spezialisiert.** Führende Experten in vielen Rechtsgebieten und Branchen, praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert
- ▶ **Multidisziplinär.** Über 460 Berufsträger für Recht, Steuern und Financial Advisory Services
- ▶ **Erfahren.** Beratung durch Partner
- ▶ **International.**
 - Büros in MOE, London, Alicante und New York
 - Brazil, India und China Desks
 - Best Friends in London
 - Lex Mundi
- ▶ **Eingespielt.** nationale und internationale (Transaktions-)Teams
- ▶ **Mittel-/Osteuropa-Kompetenz.** Lokales Know-how, internationale rechtliche Standards

„Kaum ein Wettbewerber beeindruckt mit einer derart umfassend angelegten Beratung“ // JUVE 2010



Noerr

15



Dr. Arun Kapoor Rechtsanwalt

NOERR LLP
Berlin Dresden Düsseldorf Frankfurt München
Bratislava Budapest Bukarest Kiev London Moskau New York Prag Warschau
www.noerr.com

Brienner Str. 28
80333 München
Tel. ++49 (0)89 / 28 628 - 372
Fax ++49 (0)89 / 280 110
E-Mail: arun.kapoor@noerr.com

Noerr

16